

## 4.

Personen und Waarentransporte, welche, ohne sich auf einem der §. 1. und 3. vorgeschriebenen Anmeldeorte ausgewiesen zu haben, sich Leipzig nähern, werden unbedingt und ohne Ausnahme, gleichviel, ob sie übrighens mit genügender Legitimation versehen sind, oder nicht, an den Thoren der Stadt auf die Anmeldeposten zurückgewiesen.

## 5.

Die Einwohner solcher inländischen Ortschaften, welche auf ihrem Wege nach Leipzig keine Anmeldeposten berühren, werden zwar, auch ohne einen solchen Posten passirt zu haben, nach Leipzig eingelassen, müssen jedoch ebenfalls mit den, in der Generalverordnung vom 13ten August d. J., für Inländer vorgeschriebenen Legitimationsacten versehen seyn, selbst wenn sie nicht in Leipzig übernachten wollen. Sie haben diese Karten in den äußern Thoren Leipzigs vorzuweisen.

## 6.

Paß-, Bündel- oder sogenannte Trödel-Juden und Musikanten, ingleichen Aequilibristen, Marienrenspieler und andre in diese Klasse gehörige Personen werden gar nicht in die Stadt gelassen, und sind daher sofort an den Grenzen, oder an den §. 3. bemerkten Anmeldeposten, oder an dem Stadthore, welches sie passiren wollen, ohne Rücksicht auf ihre etwaige Legitimation, zurückzuweisen.

## 7.

Eben so ist der Hausirhandel während der diesmaligen Messe verboten, und werden die denselben betreibenden Personen, dafern sie in die Stadt selbst gelangt seyn sollten, aus derselben gemiesen werden. Es wird aber die städtische Behörde dafür sorgen, daß den Inländern, in Hinsicht auf die Erlangung von Messständen und sonst, thunlichste Erleichterung verschafft werde, damit sie, anstatt zu hausiren, den Kleinhandel an gewöhnlichen Messständen betreiben können.

## 8.

Ausländische israelitische Kauf- und Handels-Leute, welche in Leipzig die Messe besuchen, haben sich, wenn sie nicht auf andre Weise hinsichtlich ihres Vermögens sich legitimiren können, oder sonst schon in Leipzig als wohlhabend bekannt und accredittirt sind, durch Production eines baaren Vermögens von wenigstens ein Hundert Thaler oder Werth, bei der städtischen Polizeibehörde, welcher diese Prüfung lediglich überlassen bleibt, auszuweisen; widrigenfalls werden sie sofort von der Stadt gebracht.

## 9.

Alle in die Stadt Leipzig kommende inländische und ausländische Fremde haben sofort bei ihrem Eintritte ihre Pässe am Thore abzugeben, und dagegen längstens binnen